



Resolution 2094 (2013)**verabschiedet auf der 6932. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. März 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009) und 2087 (2013), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/17) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea („DVRK“) auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der DVRK am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen („NVV“) und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

besorgt darüber, dass die DVRK die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eingeräumt werden,

unter Begrüßung der neuen Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Auslegungsvermerk der FATF zu Empfehlung 7 und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der DVRK weiter erhöhte Spannungen



in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Ratsresolutionen durchgeführten Nuklearversuch;

2. *beschließt*, dass die DVRK jegliche weitere Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat;

3. *verlangt*, dass die DVRK die Verkündung ihres Rücktritts von dem NVV sofort zurücknimmt;

4. *verlangt ferner*, dass die DVRK sich frühzeitig wieder dem NVV und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) anschließt, eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des NVV, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des NVV ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

5. *verurteilt* alle derzeitigen nuklearen Tätigkeiten der DVRK, einschließlich der Urananreicherung, *stellt fest*, dass alle diese Tätigkeiten gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) verstoßen, *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die DVRK alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des NVV geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen des Sicherheitsabkommens mit der IAEO (IAEA INFCIRC/403) zu handeln hat;

6. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die DVRK alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

7. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die mit den Ziffern 8 a) i) und 8 a) ii) der Resolution 1718 (2006) und den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verbotenen Artikel Anwendung finden, *beschließt*, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Ziffern 20 und 22 Anwendung finden, und *stellt fest*, dass diese Maßnahmen auch auf Vermittlungsgeschäfte oder andere Maklerdienste, einschließlich Vorkehrungen für die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von verbotenen Artikeln in anderen Staaten oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an andere Staaten oder Ausfuhren aus anderen Staaten, Anwendung finden;

8. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf alle Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die im Namen oder auf Anweisung von bereits benannten Personen und Einrichtungen handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

10. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen und die in Ziffer 10 der Resolution 1718 (2006) dargelegten Ausnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, von denen ein Staat feststellt, dass sie im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder von Personen handeln, die bei der Umgehung der Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution helfen, und *beschließt* ferner, dass die Staaten eine solche Person, wenn sie Staatsangehörige der DVRK ist, zur Repatriierung in die DVRK aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen die Vertreter der Regierung der DVRK nicht an der Durchreise zum Amtssitz der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindern;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich großer Bargeldmengen, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen von Banken der DVRK in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, und *fordert* außerdem die Staaten *auf*, den Banken der DVRK zu verbieten, mit ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, und auf diese Weise die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Tätigkeiten zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten;

13. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Finanzinstitutionen verbieten, Vertretungen oder Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der DVRK zu eröffnen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienste zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische

Flugkörper und anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK beitragen könnten;

14. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Transfers großer Bargeldmengen in die DVRK dazu genutzt werden könnten, die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und *stellt klar*, dass alle Staaten die in Ziffer 11 dargelegten Maßnahmen auf Bargeldtransfers, auch über Geldkurriere, im Transit in die DVRK und aus der DVRK anwenden, um sicherzustellen, dass diese Transfers großer Bargeldmengen nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen;

15. *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat öffentliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der DVRK (namentlich Exportkredite, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen) gewährt, wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

16. *beschließt*, dass alle Staaten alle in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch dieses befindlichen Ladungen überprüfen, die aus der DVRK kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die DVRK oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen handelnde Personen oder Einrichtungen als Vermittler dienen, falls der betreffende Staat über glaubwürdige Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

17. *beschließt* für den Fall, dass ein Schiff eine Überprüfung verweigert, nachdem diese von dem Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder ein die Flagge der DVRK führendes Schiff eine Überprüfung nach Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) verweigert, dass alle Staaten einem solchen Schiff den Zugang zu ihren Häfen verweigern, sofern der Zugang nicht zum Zweck einer Überprüfung, in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich ist, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten, denen ein Schiff die Überprüfung verweigert, den Vorfall umgehend dem Ausschuss melden;

18. *fordert* die Staaten *auf*, jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start von oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet oder zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets zu verweigern, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Luftfahrzeug Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, ausgenommen im Falle einer Notlandung;

19. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Übertragungen von Luftfahrzeugen oder Schiffen der DVRK an andere Unternehmen zu übermitteln, die möglicherweise zur Umgehung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Sanktionen oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen vorgenommen wurden, einschließlich

der Umbenennung oder Umregistrierung von Luftfahrzeugen oder Schiffen, und *ersucht* den Ausschuss, diese Informationen weit zu verbreiten;

20. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) und 8 b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien Anwendung finden;

21. *weist* den Ausschuss *an*, die Artikel auf den in Ziffer 5 b) der Resolution 2087 (2013) genannten Listen spätestens zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren, und *beschließt*, dass der Sicherheitsrat, wenn der Ausschuss bis dahin keine Maßnahmen zur Aktualisierung dieser Informationen vorgenommen hat, selbst tätig werden wird, um sie innerhalb von weiteren dreißig Tagen zu aktualisieren;

22. *fordert* alle Staaten *auf* und erlaubt ihnen, zu verhindern, dass ein Artikel, gleichviel ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen auf direktem oder indirektem Weg an die DVRK oder ihre Staatsangehörigen oder ausgehend von der DVRK oder von ihren Staatsangehörigen geliefert, verkauft oder weitergegeben wird, wenn der Staat feststellt, dass dieser Artikel zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte, und *weist* den Ausschuss *an*, eine Durchführungsanleitung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Bestimmung herauszugeben;

23. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und *stellt klar*, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

24. *fordert* die Staaten *auf*, erhöhte Wachsamkeit gegenüber diplomatischem Personal der DVRK zu üben, um zu verhindern, dass dieses zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der DVRK oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beiträgt;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Sanktions-Überwachungsgruppen der Vereinten Nationen weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

27. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, *weist* den Ausschuss *an*, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen, und *beschließt*, dass der Ausschuss alle Personen für Maßnahmen nach den Ziffern 8 d) und 8 e) der Resolution 1718 (2006)

und Einrichtungen für Maßnahmen nach Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) benennen kann, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beigetragen haben;

28. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in Resolution 1874 (2009) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

29. *weist darauf hin*, dass nach Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführen soll, *beschließt*, das mit Resolution 2050 (2012) verlängerte Mandat der Gruppe bis zum 7. April 2014 zu verlängern, *beschließt ferner*, dass dieses Mandat in Bezug auf die in dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt, *bekundet seine Absicht*, spätestens zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine weitere Verlängerung zu fassen, *ersucht* den Generalsekretär, eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen einzusetzen und die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, und *ersucht* den Ausschuss, in Konsultation mit der Gruppe deren Zeitplan für die Berichterstattung anzupassen;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

31. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen;

32. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der DVRK gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen;

33. *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

34. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *legt* allen Teilnehmern *eindringlich nahe*, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

35. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist;

36. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

1. YO'N CHO'NG NAM
 - a) Beschreibung: Höchster Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der DVRK und der Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.
2. KO CH'O'L-CHAE
 - a) Beschreibung: Stellvertreter des Höchsten Vertreters der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der DVRK und der Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.
3. MUN CHO'NG-CH'O'L
 - a) Beschreibung: Mun Cho'ng-Ch'o'l ist ein Vertreter der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er Transaktionen für die TCB erleichtert. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist die wichtigste Finanzinstitution der DVRK für den Verkauf von konventionellen Waffen, ballistischen Flugkörpern und Gütern für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

1. ZWEITE AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN

- a) Beschreibung: Die Zweite Akademie der Naturwissenschaften ist eine nationale Organisation für Forschung und Entwicklung für die fortgeschrittenen Waffensysteme der DVRK, einschließlich Flugkörpern und wahrscheinlich Kernwaffen. Die Akademie bedient sich einer Reihe ihr unterstellter Organisationen, namentlich der Tangun Trading Corporation, um Technologien, Ausrüstung und Informationen aus dem Ausland zum Zweck der Verwendung im Flugkörper- und wahrscheinlich im Kernwaffenprogramm der DVRK zu erlangen. Die Tangun Trading Corporation wurde vom Ausschuss im Juli 2009 benannt und ist im Wesentlichen für die Beschaffung von Grundstoffen und Technologien verantwortlich, die die DVRK für ihre Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Verteidigungsbereich benötigt; hierzu zählen unter anderem Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme und deren Beschaffung, einschließlich Materialien, die nach den einschlägigen multilateralen Kontrollregelungen der Kontrolle unterliegen oder verboten sind.
- b) Auch bekannt als: 2ND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHE 2 CHAYON KWAHAKWON, ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHAYON KWAHAK-WON, NATIONAL DEFENSE ACADEMY, KUKPANG KWAHAK-WON, SECOND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES RESEARCH INSTITUTE, SANSRI
- c) Sitz: Pjöngjang, DVRK

2. KOREA COMPLEX EQUIPMENT IMPORT CORPORATION

- a) Beschreibung: Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Complex Equipment Import Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Rüstungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.
- b) Sitz: Rakwon-dong, Pothonggang District, Pjöngjang, DVRK

Anlage III

Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien

Kerntechnische Artikel

1. Perfluorierte Schmiermittel
 - Diese Schmiermittel können zum Schmieren von Vakuumpumpen- und Verdichterlagern verwendet werden. Sie haben einen niedrigen Dampfdruck, sind beständig gegen Uranhexafluorid (UF₆), die im Gaszentrifugenverfahren eingesetzte gasförmige Uranverbindung, und werden zum Pumpen von Fluor verwendet.
2. Gegen UF₆ korrosionsbeständige Faltenbalgventile
 - Diese Ventile können in Urananreicherungsanlagen (beispielsweise Gaszentrifugen- und Gasdiffusionsanlagen), in Anlagen zur Erzeugung von Uranhexafluorid (UF₆), in Brennstoffherstellungsanlagen und in Anlagen für den Umgang mit Tritium eingesetzt werden.

Artikel der Flugkörpertechnik

1. Korrosionsbeständige Edelstähle – beschränkt auf gegen inhibierte rauchende Salpetersäure (IRFNA) oder Salpetersäure beständige Stähle, beispielsweise stickstoffstabilisierter Duplexstahl (N-DSS).
2. Ultrahochtemperaturbeständige keramische Verbundwerkstoffe in fester Form (d. h. Blöcke, Zylinder, Rohre oder Barren) mit einem der folgenden Formfaktoren:
 - a) Zylinder mit einem Durchmesser größer/gleich 120 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm;
 - b) Rohre mit einem Innendurchmesser größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke größer/gleich 25 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm oder
 - c) Blöcke mit einer Größe größer/gleich 120 mm x 120 mm x 50 mm.
3. Pyrotechnisch betätigte Ventile.
4. Mess- und Kontrollausrüstung für Windkanäle (Ausgleich, Wärmestrommessung, Strömungskontrolle).
5. Natriumperchlorat.

Liste chemischer Waffen

1. Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m³/h (unter Standard-Temperatur- und Druck-Bedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den den Beschränkungen unterliegenden Materialien bestehen:

Anlage IV

Luxusgüter

1. Schmuck:
 - a) Perlenschmuck;
 - b) Schmucksteine;
 - c) Edel- und Halbedelsteine (darunter Diamanten, Saphire, Rubine und Smaragde);
 - d) Schmuck aus Edelmetall oder mit Edelmetall beschichtetem Metall.
 2. Verkehrsmittel wie folgt:
 - a) Jachten;
 - b) Luxus-Automobile (und -Kraftfahrzeuge): Automobile und andere Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (außer öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich Kombinationskraftwagen;
 - c) Rennwagen.
-